



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool**

Datum:                    8. Dezember 2015

Nummer:                 2015-429

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool

vom 08. Dezember 2015

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	2
3. Anhörung der Verbände im Bildungsbereich und der AKK .....	3
4. Ziele .....	4
5. Ergebnis der Vernehmlassung .....	4
5.1 Zur Änderung des Personaldekretes und zum Rückbehalt für den Schulpool .....	4
5.2 Bewertung/Berücksichtigung Vernehmlassungsergebnis Dekretsänderung .....	6
5.3 Bewertung/Berücksichtigung Vernehmlassungsergebnis Rückbehalt .....	7
6. Massnahmen .....	8
7. Auswirkungen .....	10
7.1 Finanzielle Auswirkungen .....	10
7.2 Organisatorische und personelle Auswirkungen .....	13
7.3 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung .....	13
8. Erwägungen .....	14
9. Antrag .....	15

#### 1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen gemäss § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz ([SGS 150.1](#), Personaldekret). Mit dieser Massnahme soll mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 für die Gemeinden als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen (Primarstufe) sowie für den Kanton als Träger der Sekundarschulen (Sekundarstufe I) und der Sekundarstufe II angesichts der weiterhin angespannten Finanzlage ein nachhaltiger Beitrag zur strukturellen Kostensenkung im Bildungsbereich des Kantons Basel-Landschaft erzielt werden.

Von den bisherigen Aufwendungen für die Unterrichtsentlastung soll indessen nicht der Gesamtbeitrag eingespart, sondern ein Teil davon im Bildungssystem zurückbehalten werden, mit dem Ziel, den Schulpool der Schulen zu erhöhen. Eine Folge des Wegfalls ist, dass den Schulen Arbeitsressourcen im Bereich der Schulorganisation und Schulentwicklung entzogen werden. Diese Ausfälle sollen mit den zurückbehaltenen Mitteln teilweise wettgemacht werden, allerdings in einer Art und Weise, bei der alle Schulen gleich behandelt bzw. begünstigt werden: Beim Schulpool werden den einzelnen Schulen die Vergütungsbeträge nach Schulstufe, Schulart und Anzahl Klassen zugesprochen.

Den Entscheid, einen Beitrag zur Kostenreduktion im Bildungswesen über die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen anzustreben, hat der Regierungsrat gefällt, weil dadurch gleichzeitig dem Grundsatz der einheitlichen Personalpolitik in Bezug auf die Altersentlastung aller dem Personalgesetz unterstehenden Mitarbeitenden Folge geleistet wird. Die Lehrpersonen erhalten gegenwärtig dieselbe Altersentlastung wie die übrigen Staatsangestellten über die zusätzlichen zwei Ferientage ab dem 50. bzw. fünf Ferientage ab dem 60. Lebensjahr. Bei der Unterrichtsentlastung für die älteren Lehrpersonen handelt es sich um eine darüber hinausgehende Sonderregelung in der Binnengliederung der Jahresarbeitszeit, die den übrigen Berufsgruppen nicht gewährt wird.

Von den bisherigen Gesamtaufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen (Datenbasis 2014) werden rund 1,0 Mio. CHF für die Erhöhung des Schulpools im Bildungssystem zurückbehalten, so dass eine jährlich wiederkehrende Kostenreduktion von rund 2,4 Mio. CHF erzielt wird.

Zur Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und zum Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion im Auftrag des Regierungsrats vom 17. Juni bis 18. September 2015 eine Vernehmlassung durch. Die CVP, der VBLG und die allermeisten Gemeinden sowie die Schulratspräsidentenkonferenz (SRPK) hiessen die Vorlage gut. Die FDP, die SVP und drei Gemeinden begrüsst die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung, lehnten jedoch den Rückbehalt ab. Die Grünen, die Grünen-Unabhängigen, die SP, die Personalverbände im Bildungsbereich sowie die AKK lehnten die Vorlage ab und forderten, dass die altersabhängige Unterrichtsentlastung beibehalten wird. Die EVP unterbreitete in ihrer Antwort einen Kompromissvorschlag, welcher die Beibehaltung vorsehen würde, die Bezugsberechtigung der Unterrichtsentlastung jedoch erst ab vollendetem 60. Altersjahr möglich wäre.

## 2. Ausgangslage

An der Regierungsklausur vom 8. Juli 2014 zum Thema Budget 2015 wurde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit der Ausarbeitung einer Landratsvorlage zur Aufhebung der im Personaldekret geregelten Unterrichtsentlastung der Lehrpersonen nach vollendetem 55. Altersjahr beauftragt. Hintergrund des Auftrags war die unverändert angespannte Finanzlage des Kantons Basellandschaft und das Ergreifen von Massnahmen zur Erzielung einer strukturellen und nachhaltigen Kostensenkung. Als weitere Massnahme zur Kostensenkung gab der Regierungsrat gleichfalls die Anpassung des Personaldekretes zur unbefristeten Weiterführung der per Landratsbeschluss vom 29. März 2012<sup>1</sup> vorerst auf die Schuljahre 2013/14, 2014/15 und 2015/16 befristeten Pensenerhöhung der Lehrpersonen ab Sekundarstufe I in Auftrag.

Sowohl der Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung als auch die Weiterführung der Pensenerhöhung haben an den Schulen Auswirkungen auf die Arbeitsressourcen der Lehrerinnen und Lehrer. Materiell handelt es sich um verschiedene Sachverhalte, sie haben indessen einen kumulativen Effekt auf die verfügbare Jahresarbeitszeit in den Bereichen C und D des Berufsauftrags. Aus diesem Grund soll der Landrat über die beiden in separaten Vorlagen behandelten Sachverhalte zeitgleich und koordiniert beraten und beschliessen können. Bei einer Gutheissung beider Vorlagen ist vorgesehen, die Weiterführung der Pensenerhöhung mit Wirkung ab Schuljahr 2016/17 und die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 umzusetzen.

<sup>1</sup> siehe Landratsvorlage [2011-296](#) vom 1. November 2011: Entlastungspaket 12 / 15 für den Staatshaushalt; Massnahmen zur Behebung des strukturellen Defizits, Massnahmen BKSD-2 und BKSD-4 bzw. [Landratsbeschluss](#) zu den Ziffern 12 und 13 vom 29. März 2012

Die Unterrichtsentlastung für ältere Lehrpersonen ist im Personaldekret vom 8. Juni 2000 ([SGS 150.1](#)) wie folgt geregelt:

**„§ 5a Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen**

<sup>1</sup> *Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.*

<sup>2</sup> *Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.*

<sup>3</sup> *Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.*

<sup>4</sup> *Die Unterrichtsentlastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.*

<sup>5</sup> *Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.“*

Mit Beschluss vom 28. November 2013 hat der Landrat in § 5a des Personaldekrets die Bezeichnung Altersentlastung durch Unterrichtsentlastung ersetzt und die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 5 unverändert beibehalten. Die Begriffsänderung ist erfolgt, weil die Bezeichnung „Altersentlastung“ missverständlich ist und eine Entlastung der Gesamtarbeitszeit nahelegen könnte. Es handelt sich bei § 5a Personaldekret indessen um eine Verringerung der zu erteilenden Unterrichtslektionen bei gleichzeitiger Übernahme anderer Aufgaben bei unveränderter Jahresarbeitszeit. Dementsprechend präzisiert § 2 Absatz 6 der Verordnung vom 15. März 2005 über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([SGS 646.40](#), im Folgenden VO Berufsauftrag), in der allerdings weiterhin der Begriff der Altersentlastung verwendet wird, den Absatz 5 von § 5a Personaldekret wie folgt: Lehrpersonen, welche die Altersentlastung (bzw. die altersabhängige Unterrichtsentlastung) beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A (Unterrichten) und B (Vor- und Nachbereiten des Unterrichts) erbringen, insbesondere in den Bereichen C (Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung) und D (Eltern- und Schülerberatung).

Um den Verlust der Arbeitsressourcen, der durch die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung an den Schulen für die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen C und D entsteht, teilweise zu kompensieren, soll rund ein Drittel der bislang dafür aufgebrauchten Mittel an der Volksschule und an den Schulen der Sekundarstufe II zurückbehalten werden und für die Erhöhung des Schulpools gemäss § 9 Absätze 2 und 3 (Schulpool, Grösse) der Verordnung vom 15. März 2005 über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 156.11](#), im Folgenden VO Schulvergütungen) verwendet werden.

### 3. Anhörung der Verbände im Bildungsbereich und der AKK

Im Januar 2015 informierte der damalige Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli, anlässlich einer gemeinsamen Besprechung die Vertretungen des Lehrerinnen- und Lehrervereins (LVB), des vpod region basel, des Verbands der Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL) sowie der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK) über die geplante Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen und den Rückbehalt eines Teils der Aufwendungen zwecks Aufstockung des Schulpools ebenso wie

über die Weiterführung der Pensenerhöhung für die Lehrpersonen ab Sekundarstufe I. Bei dieser Besprechung lehnten die Verbände und die AKK die Aufhebung der Unterrichtsentlastung ab. Die geltende Regelung stelle im Vergleich zu früher bereits einen Abbau dar und werde von den Betroffenen nicht als echte Entlastung wahrgenommen. Sie sei aber für ältere Lehrpersonen immer noch besser als deren vollständiger Wegfall. Statt der Aufhebung wäre vielmehr die Rückkehr zur vormaligen Form einer echten Altersentlastung durch die Reduktion des Unterrichtspensums ohne Kompensation in einem anderen Aufgabenbereich des Berufsauftrags vorzusehen. Ein Vorteil der geltenden Regelung bestehe immerhin darin, dass die Schulen zusätzliche Ressourcen erhalten, mit deren Hilfe ältere Lehrpersonen umfassendere Aufgaben im C/D-Bereich des Berufsauftrags zugunsten des Kollegiums bzw. der Schülerinnen und Schüler übernehmen können. Für den Fall, dass der Landrat die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung beschliessen sollte, wurde von den Verbänden und der AKK die Umwidmung von rund einem Drittel der bislang dafür aufgewendeten Mittel zwecks Erhöhung des Schulpools begrüsst. Ausserdem wurde gefordert, als flankierende Massnahme zur Aufhebung für Lehrpersonen, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Wegfalls eine altersabhängige Unterrichtsentlastung bezogen haben, eine Übergangsregelung vorzusehen. Ausserdem übten die Verbände sowie die AKK in grundsätzlicher Art und Weise Kritik an der Vorgehensweise zugunsten einer strukturellen und nachhaltigen Kostenreduktion an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II im Kanton Basel-Landschaft. Sofern entsprechende Massnahmen unumgänglich seien, sollten sie über eine Verringerung der Bildungsangebote (z.B. Lektionenabbau in den Stundentafeln) und nicht über eine zusätzliche Belastung der Arbeitsbedingungen bzw. die Verschlechterung der Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer angestrebt werden.

#### 4. Ziele

Die Vorlage verfolgt zwei Ziele:

- Erstens sollen durch die Aufhebung der Unterrichtsentlastung für ältere Lehrpersonen mit Wirkung ab Schuljahr 2017/18 für die Gemeinden als Trägerinnen der Kindergärten und Primarschulen sowie für den Kanton als Träger der Sekundarschulen und Ausbildungen auf der Sekundarstufe II die Kosten gesenkt werden.
- Zweitens soll vom Aufwand der Schulträger für die heute gewährte altersabhängige Unterrichtsentlastung ein Teil der Mittel im Bildungssystem zurückbehalten werden und zur Aufstockung des Schulpools zwecks Vergütung von ausserhalb des Berufsauftrags übernommener Aufgaben durch Lehrerinnen und Lehrer für die Schulorganisation und Schulentwicklung im Auftrag der Schulleitung bzw. des Schulrates verwendet werden.

Nicht entsprochen werden soll dem Anliegen der Verbände und der AKK nach einer Übergangslösung bei der Aufhebung der Unterrichtsentlastung, da sie dem Ziel der Kostensenkung ab Schuljahresbeginn 2017/18 zuwiderlaufen würde. Ausserdem liessen sich eine Übergangslösung und die vorgesehene Aufstockung des Schulpools nicht nebeneinander realisieren.

#### 5. Ergebnis der Vernehmlassung

##### **5.1 Zur Änderung des Personaldekretes und zum Rückbehalt für den Schulpool**

Zur Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und zum Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool führte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektionen im Auftrag des Regierungsrates vom 17. Juni bis 18. September 2015 eine Vernehmlassung durch. Eingereicht wurden insgesamt 44 Stellungnahmen, wovon 25 die Vorlage guthiessen, 5 die Aufhebung der Unterrichtsentlastung befürworteten, jedoch den Rückbehalt für den Schulpool ablehnten, 11 die Vorlage ablehnten, 1 für die Beibehaltung der Unterrichtsentlastung zusammen mit der Anhebung des bezugsberechtigten Alters der Lehrpersonen votierte und 2

(die Evangelisch-reformierte und die Römisch-katholische Kirche) auf eine Stellungnahme verzichteten.

Der VBLG (und mit ihm 21 Gemeinden explizit und 61 Gemeinden stillschweigend) befürworteten sowohl die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung als auch den Rückbehalt eines Drittels der bislang dafür verwendeten Mittel für die Erhöhung des Schulpools. Die Gemeinde Allschwil schloss sich der Stellungnahme des VBLG an, wünschte indessen, dass die Änderungen frühestens auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft gesetzt werden. Weil nur ein Drittel der bisherigen Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung zurückbehalten würden, sei ein früherer Zeitpunkt wegen der aktuellen Belastungen im Bereich der Schulentwicklung ungünstig. In seiner Stellungnahme verlangte der VBLG, dass der neue Schulpoolbetrag nicht auf der Grundlage der 5-jährigen Primarschule für das Kalenderjahr 2014, sondern anhand des Rückhalts an der neu sechsjährigen Primarschule ab Schuljahr 2015/16 berechnet wird. Mit der Dekretänderung und dem Rückbehalt erklärten sich auch die CVP und die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten (SRPK) einverstanden. In den zustimmenden Stellungnahmen wurden folgende Argumente aufgeführt: Die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung sei unter dem Aspekt der einheitlichen Personalpolitik für alle dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeitenden gerechtfertigt und leiste einen Beitrag zur finanziellen Entlastung des Staatshaushaltes. Darüber hinaus könne sie u. U. helfen, schwerwiegendere Sparmassnahmen im Bildungsbereich zu vermeiden. Einen Teil der wegfallenden Mittel für die Erhöhung des Pensenpools zurückzubehalten sei für die Erfüllung von Aufgaben der Schulorganisation und Schulentwicklung unerlässlich. Es sei auch vorteilhaft, wenn inskünftig alle Schulen vom Rückbehalt in gleicher Weise profitieren werden. Weil nicht überall von der altersabhängigen Unterrichtsentlastung Gebrauch gemacht werden konnte oder wurde, hätten den einzelnen Schulen auf allen Bildungsstufen die entsprechenden Ressourcen bislang in unterschiedlichem Ausmass zur Verfügung gestanden.

Die FDP, die SVP sowie die Gemeinden Bretzwil, Läuelfingen und Lauwil hiessen die Aufhebung der Unterrichtsentlastung gut und lehnten den Rückbehalt ab. Die FDP fand, dass die Erhöhung der Schulpoolbeträge nicht mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung vermengt werden dürfe. Durch einen Beschluss des Landrates, womit er vom Rückbehalt Kenntnis nehme, würden die Schulpoolbeiträge abgeändert, ohne dass der Regierungsrat die Notwendigkeit dafür gründlich evaluiert habe. Die SVP meinte, dass es sich beim Rückbehalt um einen Winkelzug handle, womit die solidarische Beteiligung an den allgemeinen und dringend erforderlichen Sparmassnahmen unterlaufen werde. Aufgabe sei es stattdessen, die Lehrpersonen von unnötiger Administrativarbeit zu entlasten, so dass die verfügbare Arbeitszeit im C- und D-Bereich genüge, um die den Lehrpersonen aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen. Zudem wünschte die SVP, dass die altersabhängige Unterrichtsentlastung unverzüglich, also per Schuljahresbeginn 2016/17, aufgehoben werde.

Die Grünen, die Grünen-Unabhängigen und die SP, der vpod region basel, der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL) sowie der Gewerkschaftsbund Baselland (GBBL) lehnten die Vorlage ab. Der LVB und die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (AKK) hatten ihre Ablehnung bereits in der Anhörung der BKSD mit den Personalverbänden im Januar 2015 mitgeteilt (siehe Kapitel 3 dieser Vorlage). Vor allem folgende Gründe gegen eine Aufhebung wurden in den ablehnenden Stellungnahmen angeführt: Die bestehende Unterrichtsentlastung reduziere nicht die Jahresarbeitszeit der älteren Lehrerinnen und Lehrer, sondern verschiebe lediglich einen Teil davon in die Arbeitsbereiche C und D ihres Berufsauftrags. Diese Massnahme sei sinnvoll, da das Unterrichten erwiesenermassen denjenigen Teil der Berufstätigkeit umfasse, der mit zunehmendem Alter vielfach als besonders belastend empfunden werde. Die Unterrichtsentlastung helfe, die Gesundheit der älteren Lehrpersonen zu bewahren, und mindere das Risiko von häufigeren Krankheitsausfällen und Burnout. Gleichzeitig habe ihre Aufhebung zur Folge, dass wertvolle zusätzliche Personalressourcen in den Bereichen C und D für die Erfüllung

von übergeordneten pädagogischen und organisatorischen Aufgaben zugunsten der Kollegien und der Schülerschaft an den Schulen verloren gehen. Ausserdem würden mit der Aufhebung die Arbeitsbedingungen der basellandschaftlichen Lehrpersonen im interkantonalen Vergleich erneut verschlechtert, da die übrigen Kantone in der einen oder anderen Form eine besondere Altersentlastung für die Lehrpersonen kennen würden. In der Berufszufriedenheitsstudie 2014 des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) besetze der Kanton Basel-Landschaft inzwischen den letzten Platz, weitere Verschlechterungen bei den Arbeitsbedingungen seien kontraproduktiv und wirkten sich auf die Motivation und die Qualität der Arbeit nachteilig aus. In Bezug auf die Primarstufe lehnte Biel-Benken die Vorlage ab und sprach sich dafür aus, dass die Gemeinden in Zukunft selber regeln können sollten, ob sie ihren Lehrpersonen am Kindergarten oder an der Primarschule eine altersabhängige Unterrichtsentlastung gewähren bzw. ob sie ihren Schulen einen höheren Schulpoolbetrag zur Verfügung stellen wollen oder nicht.

Die EVP schlug vor, die altersabhängige Unterrichtsentlastung nicht vollständig abzuschaffen, sondern in § 5a des Personaldekretes die Möglichkeit zur Verschiebung von Arbeitszeit in den C- und D-Bereich im Umfang von 1 bis 2 Unterrichtslektionen auf das vollendete 60. Altersjahr anzuheben. Die Unterrichtsentlastung sei wegen der besonderen Belastungen im Lehrberuf sinnvoll und erhaltenswert. Im Sinne einer zusätzlichen flankierenden Entlastungsmassnahme empfahl die EVP zudem, für die älteren Lehrpersonen eine Umwandlung ihrer zusätzlichen Ferientage in Form von Unterrichtszeit zu prüfen. Auf diese Weise könnten sie die verkürzte Jahresarbeitszeit im A/B-Bereich des Berufsauftrags beziehen.

Die Grünen-Unabhängigen plädierten für eine Rückkehr zur früheren Regelung einer echten zeitlichen Altersentlastung ohne Lohnneinbusse. Der berufsbedingte Stress der Lehrpersonen zähle zu den höchsten aller Berufsgruppen und sei vergleichbar mit der Berufsbelastung der Fluglotsen. Eine echte Altersentlastung wäre ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung für die über viele Jahre geleistete Arbeit der älteren Lehrpersonen.

Von Seiten der AKK wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung ein den älteren Klassenlehrpersonen an der Primarschule gegebenes Versprechen gebrochen werde. Ihnen sei nahegelegt worden, eingehend zu prüfen, ob sie sich für den Fremdsprachenunterricht tatsächlich nachqualifizieren wollen. Zusammen mit der altersabhängigen Altersentlastung sei es möglich, ihnen auf der Primarschulmittelstufe ein volles Pensum auch ohne die Erteilung von Fremdsprachenunterricht zu gewährleisten.

Die Gemeinde Oberwil wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass mittelfristig die Schulpoolbeträge pro Klasse an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I einander angeglichen werden müssten. Die historisch bedingte Ungleichbehandlung der Ressourcenzuteilung in diesem Bereich sei heutzutage sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

## **5.2 Bewertung/Berücksichtigung Vernehmlassungsergebnis Dekretsänderung**

Nicht berücksichtigt werden kann das Anliegen nach einer Beibehaltung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung, sei es in der heutigen Form der Verschiebung von Jahresarbeitszeitanteilen in die Bereiche C und D, sei es in der vormaligen Form einer um 1 bis 2 Unterrichtslektionen verkürzten Jahresarbeitszeit bei den älteren Lehrpersonen. Aufgrund der angespannten Finanzlage muss zusammen mit den übrigen staatlichen Aufgabenbereichen auch der Bildungsbereich zur Senkung des strukturellen Defizits beitragen. Zu diesem Zweck bietet sich die Aufhebung der bestehenden altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen gemäss § 5a des Personaldekrets in besonderer Weise an, weil die damit verbundene Sonderregelung im Widerspruch zum Personalgesetz steht. Das Personalgesetz verlangt von allen Direktionen die Einhaltung einheitlicher personalrechtlicher Anstellungsbedingungen.

Nicht eingetreten werden soll auf den Vorschlag, die bestehende altersabhängige Unterrichtsentlastung beizubehalten, jedoch im Sinne eines Kompromisses das Recht, die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Schulwoche zu verringern, erst ab vollendetem 60. Altersjahr zu gewähren. Festgehalten werden soll an der Angleichung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Altersentlastung für alle dem Personalgesetz unterstehenden Mitarbeitenden (mittels zusätzlicher Ferientage) durch die Aufhebung der bestehenden und zusätzlichen Sonderregelung. Zudem ist davon auszugehen, dass ca. die Hälfte der bislang verwendeten Mittel für eine Fortführung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung ab vollendetem 60. Altersjahr benötigt würde. Mit dem Rückbehalt für die Erhöhung des Schulpools können hingegen etwas mehr als zwei Drittel der bisherigen Mittel für die dringend benötigte Kostensenkung genutzt werden. Der Wunsch, den älteren Lehrpersonen als flankierende Massnahme zur hinausgeschobenen Unterrichtsentlastung erst ab vollendetem 60. Altersjahr die zusätzlichen Ferientage ab 55. Altersjahr als Arbeitszeitentlastung im A/B-Bereich zu gewähren, könnte nur mit Hilfe von Unterrichts-Stellvertretungen realisiert werden und würde wiederum erhebliche Mehrkosten verursachen.

Nicht geändert werden soll der vorgesehene Termin für die Inkraftsetzung der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung. Weder soll er nach vorn auf das Schuljahr 2016/17 noch auf das Schuljahr 2018/19 oder noch weiter nach hinten verschoben werden. Der Landrat wird erst über die Aufhebung beraten und beschliessen, nachdem die Schulleitungen die Stellenpläne für das laufende Schuljahr 2016/17 mit den Lehrpersonen geregelt und vereinbart haben. Aus Gründen der Planungssicherheit ebenso wie der Verlässlichkeit als Arbeitgeber soll die Aufhebung daher mit einer genügend grossen Vorlaufzeit auf Schuljahresbeginn 2017/18 geplant und umgesetzt werden. Ein späterer Zeitpunkt steht dem Anliegen entgegen, die Kostensenkung zügig zu bewerkstelligen.

Das Anliegen, für die Lehrpersonen an der Primarstufe den Gemeinden die Kompetenz zur Ausrichtung oder Nichtausrichtung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung zu übertragen, soll nicht berücksichtigt werden. Zusammen mit dem VBLG haben insgesamt 85 Gemeinden (24 explizit und 61 stillschweigend) die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung auch für die Lehrpersonen am Kindergarten und an der Primarschule befürwortet. Es besteht somit kein Bedarf, die Unterrichtsentlastung älterer Lehrpersonen in der Personalgesetzgebung trügerschaftsspezifisch zu regeln.

### **5.3 Bewertung/Berücksichtigung Vernehmlassungsergebnis Rückbehalt**

Der Forderung von FDP und SVP, im Zusammenhang mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung vom vorgesehenen Rückbehalt für die Erhöhung des Schulpools abzusehen und stattdessen alle bisher dafür aufgewendeten Mittel für die jährlich wiederkehrende Kostenreduktion einzusetzen, soll nicht entsprochen werden. Demzufolge ist in der Vorlage der Entwurf für den Landratsbeschluss nicht, wie von den beiden Parteien gewünscht, angepasst und abgeändert worden. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst den Rückbehalt, dazu zählen diejenigen Antwortenden, welche die Aufhebung und den Rückbehalt guthiessen, sowie der grösste Teil der Antwortenden, die sich gegen die Vorlage aussprachen. Letztere traten in der Regel wie erstere dafür ein, dass im Falle der Aufhebung der Altersentlastung mit dem Rückbehalt wenigstens ein Teil der wegfallenden Personalressourcen im C- und D-Bereich über die Aufstockung des Schulpoolbetrags ausgeglichen wird. Mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung tragen die Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II zu einer jährlich wiederkehrenden Kostensenkung von 2,4 Mio. CHF bei und verlieren dadurch ca. 23'000 Arbeitsstunden für Aufgaben im C- und D-Bereich. Mit dem Rückbehalt im Umfang von rund 1 Mio. CHF verbleiben als Teilkompensation ca. 9'000 Arbeitsstunden im Schulpool für die Übernahme von weiteren Betriebs- und Entwicklungsaufgaben im C- und D-Bereich.



Das Anliegen des VBLG und der Gemeinden, den Rückbehalt und die Erhöhung des Schulpoolbetrags nach Klassen auf der Datenbasis der achtjährigen Primarstufe ab Schuljahr 2015/16 zu berechnen, wird berücksichtigt. Die Überprüfung und Neuberechnung hat ergeben, dass, ungeachtet der Verlängerung der Schuldauer, im Schuljahr 2015/16 die Gesamtaufwendungen aller Gemeinden für die altersabhängige Unterrichtsentlastung nicht angestiegen, sondern in etwa gleich gross sind wie im Schuljahr 2013/14. Wird ein Drittel der Aufwendungen im laufenden Schuljahr 2015/16 für die Erhöhung des Schulpools zurückbehalten, so beläuft sich die Betragserhöhung nicht auf 250 CHF pro Klasse, sondern aufgrund der höheren Klassenzahl an der achtjährigen Primarstufe auf 190 CHF. Der zusätzliche Pauschalbetrag wird in der VO Schulvergütungen dementsprechend von derzeit 500 auf 690 Franken erhöht (siehe dazu die für die Primarstufe nachgeführte Modellrechnung im Anhang zu dieser Vorlage). Die übrigen erhöhten Klassenpauschalen für die Sekundarstufen I und II werden gemäss Vernehmlassungsfassung beibehalten.

Nicht entsprochen werden soll dem von drei Gemeinden geäusserten Wunsch, die Kompetenz für die Festlegung der Schulpoolbeträge an der Primarstufe (z.B. auf der Grundlage einer Mindestpauschale pro Klasse) neu den Gemeinden zu übertragen. Der VBLG und 82 Gemeinden, die sich seiner Stellungnahme anschlossen, stimmten der Erhöhung zu. Insofern kann an der einheitlichen Aufstockung des Schulpoolbetrags festgehalten werden, deren Umfang sich an einem für alle Gemeinden berechneten und aufsummierten Rückbehalt von einem Drittel der Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung im Schuljahr 2015/16 orientiert. Dies bedeutet, dass Gemeinden, die aktuell am Kindergarten und an Primarschule keine Lehrpersonen mit einer altersabhängigen Unterrichtsentlastung beschäftigen, durch die Erhöhung des Schulpools von 500 auf 690 CHF pro Klasse höhere Kosten zu tragen haben.

Nachzugehen ist dem Hinweis, dass, bedingt durch den Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung ab Schuljahr 2017/18, an einigen Primarschulen für Klassenlehrpersonen, die wegen ihres Alters von einer Nachqualifikation für den Fremdsprachenunterricht absehen konnten, das Vollpensum gefährdet sein kann. Ab Schuljahr 2017/18 entfällt die Möglichkeit, sie über die bisherige altersabhängige Unterrichtsentlastung bzw. durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben im C- und D-Bereich vom Fremdsprachenunterricht zu entlasten. Der Landrat hat in Ziffer 4 seines Beschlusses vom 10. Juni 2010 zum Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzepts an der obligatorischen Schule – Einführung von Französisch ab der 3. Klasse und Englisch ab der 5. Klasse der Primarschule (LRV 2009-312) – verfügt, dass für Lehrpersonen mit Jahrgang 1955 und älter, denen aus schulorganisatorischen Gründen ohne Fremdsprachenunterricht kein Vollpensum mehr garantiert werden kann, im Rahmen von personalrechtlichen Massnahmen sozialverträgliche Lösungen zu garantieren sind. Die BKSD wird mit allen möglicherweise betroffenen Schulen (Schulräte und Schulleitungen) Kontakt aufnehmen und sie, falls erforderlich, darin unterstützen, ab Schuljahr 2017/18 für Lehrpersonen mit Jahrgang 55 oder älter und einem Vollpensum ohne Fremdsprachenunterricht und ohne fortgesetzte altersabhängige Unterrichtsentlastung eine sozialverträgliche Lösung zu finden. Im Schuljahr 2017/18 werden aller Voraussicht nach 53 Lehrpersonen an 19 Primarschulen mit Jahrgang 55 und älter unterrichten. Zu prüfen ist zunächst, wie viele von ihnen in den beiden Schuljahren 2015/16 und 2016/17 ein Vollpensum erteilen und anstelle des Fremdsprachenunterrichts eine altersabhängige Unterrichtsentlastung beziehen.

## 6. Massnahmen

Der Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung bedingt eine Änderung des Personaldekrets durch den Landrat sowie eine Anpassung der VO Berufsauftrag Lehrpersonen. Ersatzlos aufzuheben sind im Personaldekret der § 5a (Unterrichtsentlastung) (*Synopse Änderung Personaldekret*) und in der VO Berufsauftrag Lehrpersonen der Absatz 6 in § 2 (Berufsauftrag, Bereiche) (*Synopse Änderung VO Berufsauftrag zur Kenntnis*).

Die Aufstockung des Schulpools mit Hilfe eines im Bildungssystem verbleibenden Teils der bislang für die altersabhängige Unterrichtsentlastung verwendeten Mittel macht eine Anpassung der VO Schulvergütungen erforderlich: In § 9 (Schulpool, Grösse) Absätze 2 und 3 sind die Vergütungsbeiträge pro Klasse für die Kindergärten und Primarschulen und für die Sekundarstufen I und II neu festzulegen (*Synopse Änderung VO Schulvergütungen zur Kenntnis*).

Die Kostenreduktion soll rund zwei Drittel der bisherigen Gesamtaufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II umfassen und der Rest für die Erhöhung des Schulpools eingesetzt werden. Die Ausgaben des Kantons für die gewährte bzw. von älteren Lehrpersonen beanspruchte Unterrichtsentlastung wurden im Mai 2014 erhoben, für die Gemeinden im September 2015. Davon wurde je ein Drittel der Ausgaben an der Primarstufe, an der Sekundarstufe I und an der Sekundarstufe II für den Schulpool abgezweigt. Auf der Basis dieses Mengengerüsts liessen sich die Zusätze für die Vergütungsbeiträge pro Klasse gemäss VO Schulvergütungen bestimmen. Wegen der Verkürzung der Sekundarstufe I um ein Jahr ab Schuljahr 2015/16 wurde der Rückbehalt von einem Drittel für den Schulpool der Sekundarschulen proportional nach unten korrigiert. Dies hat zur Folge, dass die zu erzielende Kostenreduktion für den Kanton als Träger der Sekundarstufe I grösser als zwei Drittel ist.

An der Sekundarstufe II entspricht die Kostenreduktion rund zwei Dritteln der im Mai 2014 erhobenen Ausgaben für die altersabhängige Unterrichtsentlastung. Um die beabsichtigte Teilkompensation in den Bereichen C und D zu bewerkstelligen, werden auf der Sekundarstufe II die zurückbehaltenen Mittel zugunsten des Schulpools im Verhältnis 3 zu 1 auf die Vollzeitschulen und die dualen Berufsfachschulen verteilt. Die Erhebungen zur gewährten Unterrichtsentlastung auf der Sekundarstufe II im Mai 2014 bzw. im Schuljahr 2013/14 haben ergeben, dass an den Vollzeitschulen im Unterschied zu den dualen Berufsfachschulen bedeutend mehr Lehrpersonen eine Unterrichtsentlastung gemäss § 5a Personaldekret beziehen. Gegenüber dem Status quo würden die Vollzeitschulen zu stark benachteiligt und die dualen Berufsfachschulen über Gebühr bevorteilt, falls die Rückbehalte aus dem Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung der Lehrpersonen bei der Erhöhung des Schulpools auf der Sekundarstufe II zu gleichen Teilen über alle Klassen an den Schulen der Sekundarstufe II aufgeteilt werden.

Aus schulorganisatorischer Sicht dienen die Mittel, welche bislang für die von älteren Lehrpersonen beanspruchte Unterrichtsentlastung gewährt wurden und zu einem Teil neu zugunsten der Erhöhung des Schulpools zurückbehalten werden sollen, demselben Zweck. Es sind zusätzliche Arbeitsressourcen, die es gestatten, dass Lehrpersonen zugunsten der ganzen Schule spezielle Aufgaben im Bereich der Schulorganisation und der Schulentwicklung übernehmen können und dafür separat vergütet werden. In personeller Hinsicht wird der Einsatz der zurückbehaltenen Mittel indessen anders als bei der bisherigen altersabhängigen Unterrichtsentlastung aufgeteilt, sie stehen erstens zu gleichen Teilen allen Schulen zu und sie können zweitens allen Lehrpersonen, unabhängig von ihrem Alter, aufgabenbezogen zugemessen werden.

Die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung soll ab 1. August 2017 wirksam werden. Bei der lokalen Umsetzung haben die Schulleitungen die Aufgabe, im Rahmen des Schulprogramms je nach lokaler Gegebenheit wegen der wegfallenden Arbeitsressourcen im Bereich der Schulorganisation und Schulentwicklung eine Verzichtsplanning durchzuführen und die Verwendung der Mittel aus dem erhöhten Schulpool in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zu regeln und dem Schulrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Ausserdem müssen sie bei der Personalentwicklung mit den Lehrpersonen, die eine altersabhängige Unterrichtsentlastung beziehen, die Rückführung der ihnen gewährten Unterrichtsentlastung in Unterrichtszeit verabreden und planen und bei Bedarf die notwendigen Umgruppierungen im Lehrkörper mitsamt allfälliger Änderungskündigungen vorbereiten und anleiten. Diese Aufgaben sollen die Schulleitungen auf einer verlässlichen Planungsgrundlage und mit genügend Zeit erfüllen können. Es ist davon

auszugehen, dass der Landrat über die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung bis Ende Februar 2016 beraten und beschlossen haben wird. Wird bei einem positiven Beschluss für die lokale Umsetzungsplanung ein Zeitraum von einem Jahr vorgesehen, so kann die Altersentlastung auf Ende Schuljahr 2016/17 aufgehoben werden.

## 7. Auswirkungen

### 7.1 Finanzielle Auswirkungen

#### a) Kostenreduktion ohne Rückbehalt für die Erhöhung des Schulpools

Gesamthaft resultiert bei einem Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung ohne Rückbehalt eines Teils der Aufwendungen für die Erhöhung des Schulpools jährlich wiederkehrend eine Kostenminderung für Gemeinden und Kanton von rund 3,4 Mio. CHF. Die Tabelle 1 zeigt die Kostenreduktionen nach Schulstufen.

*Tabelle 1: Kostenreduktionen pro Jahr beim Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung (Kosten per September 2015 für Primarstufe, per Mai 2014 für Sek I und II inkl. 20% Sozialbeiträge)*

	in Lektionen	in CHF
Primarstufe*	177	828'000
Sekundarstufe I**	254	1'524'000
Sekundarstufe II**	142	1'091'000
Total Primarstufe, Sekundarstufen I und II		3'443'000

\* in kommunaler, \*\* in kantonaler Trägerschaft

An den Musikschulen und in den Logopädischen Diensten gibt es keine Lehrpersonen und therapeutischen Fachpersonen, die im Jahr 2014 eine altersabhängige Unterrichtsentlastung bezogen haben. In den meisten Fällen unterrichten die Musiklehrpersonen und Logopädinnen und Logopäden im Teilpensum. Im Berufsbildungsbereich wurde die Unterrichtsentlastung an den öffentlichen dualen Berufsfachschulen in Liestal, Münchenstein und Muttenz sowie an den privaten KV-Schulen mit einem öffentlichen Leistungsauftrag (duale Berufsfachschulen, Vollzeitschulen und Brückenangebote) erfasst. Nicht erfasst wurde die in Anspruch genommene altersabhängige Unterrichtsentlastung beim Fachzentrum Psychomotorik, an den Sonderschulen und bei aprentas. Für letztere wird die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung bei der Zuteilung der Mittel ab Schuljahr 2017/18 im Zuge der Erneuerung der Leistungsvereinbarungen berücksichtigt.

#### b) Kostenreduktion mit Rückbehalt für die Erhöhung des Schulpools

Die auf der Datenbasis 2014 ermittelte Kostenreduktion ohne Rückbehalt bezieht sich bei der Sekundarstufe I auf eine vierjährige Schuldauer. Im Hinblick auf den Rückbehalt für die Erhöhung des Schulpools wird die veränderte Schuldauer der Sekundarschulen ab Schuljahr 2015/16 berücksichtigt. Der Rückbehalt orientiert sich an einem Drittel der Aufwendungen und verkleinert dieses Drittel proportional von 4 auf 3 Schuljahre (siehe Anhang: *Modellrechnung Umwidmung eines Teils der wegfallenden Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen zugunsten des Schulpools*). Ausserdem wurde bei der Umrechnung der Rückbehalte in die Vergütungsbeträge gemäss Schulpool an der Primarstufe auf 10er und an den Sekundarstufen I und II auf 50er und 100er Stellen gerundet. Keine Schulpoolvergütungen beziehen die Musikschulen und die Logopädischen Dienste. Die Tabelle 2 zeigt die jährlich wiederkehrenden Kostenreduktionen nach Abzug des Rückbehalts zugunsten des Schulpools für die achtjährige Primarstufe, die dreijährige Sekundarstufe I und für die Vollzeit- und dualen Berufsfachschulen an der Sekundarstufe II:

*Tabelle 2: Kostenreduktionen pro Jahr beim Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung mit Rückbehalt für den Schulpool gemäss Modellrechnung im Anhang (Kosten per September 2015 Primarstufe, per Mai 2014 Sek I und II inkl. 20% Sozialbeiträge)*

	Rückbehalt Schulpool		verbleibende Kostenreduktion	
	in CHF	in %	in CHF	in %
Primarstufe*	278'000	34%	550'000	66%
Sekundarstufe I**	384'000	25%	1'140'000	75%
Sekundarstufe II**	353'000	32%	738'000	68%

\* in kommunaler, \*\* in kantonaler Trägerschaft

### c) Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden und den Kanton

Die Tabelle 3 zeigt im Überblick auf, wie gross die jährlichen Kostenreduktionen abzüglich der Rückbehalte (Datenbasis Mai 2014) für die Gemeinden und den Kanton sind, sofern die in § 5a Personaldekret geregelte Unterrichtsentlastung aufgehoben und der Schulpool mit den dargelegten Rückbehalten erhöht wird:

*Tabelle 3: Kostenreduktion und Rückbehalte Schulpool pro Jahr beim Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Gemeinden und Kanton (Kosten per September 2015 Primarstufe, per Mai 2014 Sek I und II inkl. 20% Sozialbeiträge)*

	Kostenreduktion ohne Rückbehalt	Rückbehalt für Erhöhung Schulpool	Kostenreduktion mit Rückbehalt
	in CHF	in CHF	in CHF
Gemeinden	828'000	278'000	550'000
Kanton	2'615'000	737'000	1'878'000
Gemeinden und Kanton	3'443'000	1'015'000	2'428'000

Auf Schuljahr 2017/18 werden anteilmässig 5/12 der Kostenreduktionen wirksam. Für die Gemeinden ist dies ein Betrag von CHF 230'000 im Budget 2017 und für den Kanton von CHF 780'000. Im selben Zeitraum erhöhen sich die mit Hilfe der Rückbehalte finanzierten zusätzlichen Aufwendungen beim Schulpool für die Gemeinden um CHF 116'000 und für den Kanton um CHF 310'000.

### d) Erhöhung des Schulpools

Nach § 1 (Geltungsbereich) Absatz 2 regelt die VO Schulvergütungen den Pool für die Schulorganisation und Schulentwicklung, aus dem einerseits Dritte für Zusatz Tätigkeiten an den Schulen und andererseits Lehrpersonen für Tätigkeiten ausserhalb ihres Berufsauftrags vergütet werden können. Die Grösse des Schulpools legt § 9 der VO Schulvergütungen mit einem Vergütungsbetrag pro Klasse nach Schulstufen fest. Die Schulen der Sekundarstufen I und II erhalten zusätzlich einen Sockelbeitrag. Die Schulen können die Vergütungen in Entlastungslektionen umrechnen, wobei § 9 für jede Schulstufe ein Anrechnungsbetrag vorgibt, der sich ohne Familien- und Erziehungszulagen und ohne Sozialbeiträge versteht. § 19 der VO Schulvergütungen bindet die Beträge an die in Anhang II des Personaldekrets aufgeführten Lohntabellen. Wird letztere auf den 1. Januar eines Kalenderjahres erhöht, so erhöhen sich auch die Poolbeträge um den gleichen Prozentsatz, wobei als Basis von 100% auf die Lohntabelle 2005 rekurriert wird. Die Tabelle 4 zeigt auf, um wie viel die alten Beträge erhöht bzw. durch welche neuen Beträge die geltenden Poolvergütungen nach Klasse und Schulart durch die Rückbehalte ersetzt werden:

*Tabelle 4: Erhöhung Schulpool – Angepasste Schulvergütungsbeträge pro Klasse an der Primarstufe und den Sekundarstufen I und II gemäss § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben b und c der VO Schulvergütungen*

Schulstufe	bisher	Erhöhung	neu
(Basis 2005)	in CHF	in CHF	in CHF
Primarstufe	500	190	690
Sekundarstufe I	700	700	1'400
Sekundarstufe II			
Vollzeitschulen	900	750	1'650
duale Berufsfachschulen	900	250	1'150

Herleitung gemäss Anhang zu dieser Vorlage: Umwidmung eines Teils der bisherigen Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen zugunsten des Schulpools.

## 7.2 Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die von den älteren Lehrpersonen innerhalb ihrer Jahresarbeitszeit in Anspruch genommene Unterrichtsentlastung ist an den Schulen den Aufgabenbereichen C und D zu Gute gekommen. Der Verlust an Arbeitszeit, welche bisher für an einzelne Lehrpersonen delegierbare Aufgaben z.B. in der Koordination, der Schulentwicklung, der Begleitung von Neulehrpersonen und für besondere Schulanlässe eingesetzt werden konnte, kann mit den Rückhalten zugunsten der Erhöhung des Schulpools nur teilweise kompensiert werden. Schulen mit Lehrpersonen, die bis und mit Schuljahr 2016/17 eine altersabhängige Unterrichtsentlastung beziehen, verlieren alles in allem Arbeitsressourcen. Schulen ohne Lehrpersonen mit einer altersabhängigen Unterrichtsentlastung erhalten infolge des erhöhten Pensenspools mehr Kapazitäten.

Infolge der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung müssen die Schulleitungen

- die Änderungen bei den Kostenarten und den Kosten für das Kalenderjahr 2017 (getrennt nach den letzten 7 Monaten des Schuljahres 2016/17 und den ersten 5 Monaten des Schuljahres 2017/18) bis Mai 2016 budgetieren,
- im Rahmen des Schulprogramms eine Verzichtsplanning für die wegfallende Arbeitszeit in den Aufgabenbereichen C und D unter Einschluss einer partiellen Kompensation durch die Erhöhung des Schulpools bis Ende September 2016 durchführen,
- die Rückführung der bis und mit Schuljahr 2016/17 gewährten Unterrichtsentlastungen in Unterrichtszeit bei den über 55-Jährigen sowie allfällig notwendige Änderungskündigungen bei jüngeren Lehrpersonen planen,
- mit Unterstützung der BKSD Lösungen für die Gewährleistung eines Vollpensums für Primarschullehrpersonen mit Jahrgang 1955 oder älter ohne Fremdsprachenunterricht und bis und mit Schuljahr 2016/17 bezogener Unterrichtsentlastung finden und
- spätestens bis März 2017 den Einsatz der Lehrpersonen und die Lektionenzuteilung für das Schuljahr 2017/18 vereinbaren und festlegen.

Die Kostensenkungen infolge des Wegfalls der altersabhängigen Unterrichtsentlastung entsprechen auf der Primarstufe 4, auf der Sekundarstufe I 7, auf der Sekundarstufe II zwischen 4 und 5 Vollzeitstellen. Sie können somit im Hinblick auf das Schuljahr 2017/18 an grösseren Schulen in aller Regel über die natürliche Fluktuation im Personalbereich aufgefangen werden. An kleineren Schulen kann die Kosteneinsparung bei einzelnen Lehrpersonen eine Reduktion des Pensums zur Folge haben.

Die lokalen Arbeiten für die Umsetzung der Beschlüsse zur Harmonisierung im Bildungswesen an den Volksschulen sind bis Ende 2019 vom Wegfall der altersabhängigen Unterrichtsentlastung nicht tangiert, da für sie bis dahin Zusatzmittel zur Verfügung stehen.

## 7.3 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat das vorliegende Geschäft am 10. Juni 2015 finanzrechtlich geprüft und ist zum Ergebnis gelangt, dass die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung einhält.

## 8. Erwägungen

Angesichts der unverändert angespannten Finanzlage auf kommunaler und kantonaler Ebene im Kanton Basel-Landschaft sind Massnahmen zu ergreifen, um wirksam und innert nützlicher Frist im Bereich der wiederkehrenden Kosten für staatliche Aufgaben Einsparungen bzw. Minderausgaben zu erzielen. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, dem Landrat die Aufhebung der bislang gemäss § 5a des Personaldekrets gewährten Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen mit Wirksamkeit ab Schuljahr 2017/18 zu beantragen.

Die Unterrichtsentlastung ist eine besondere Form der Altersentlastung für die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer. Mit der Unterrichtsentlastung reduziert sich zwar nicht die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen, sie ermöglicht es ihnen jedoch, vom erreichten 55. Altersjahr an ihre Unterrichtsverpflichtung um bis zu zwei Lektionen pro Schulwoche zu verringern, sofern sie die Jahre zuvor ein oder nahezu ein Vollpensum unterrichtet haben. Statt zu unterrichten, können sie entsprechend der Jahresarbeitszeit für die ihnen gewährte Unterrichtsentlastung spezielle Aufgaben im C/D-Bereich des Berufsauftrags übernehmen. Von der Unterrichtsentlastung profitieren auch die Schulen, weil mit den zusätzlichen Arbeitsressourcen im C/D-Bereich ausgewählte Organisations- und Entwicklungsaufgaben im Gesamtinteresse durch einzelne Lehrpersonen erfüllt und die übrigen Lehrerinnen und Lehrer entlastet werden können. Um die Verluste im C/D-Bereich teilweise zu kompensieren, erachtet es der Regierungsrat für unerlässlich, dass mit der Aufhebung der Unterrichts- bzw. Altersentlastung nicht sämtliche bisherigen Aufwendungen eingespart werden, sondern ein Teil davon im Bildungssystem verbleibt und über höhere Vergütungsbeträge pro Klasse beim Schulpool allen Schulen zugeteilt werden. Der Rückbehalt ist auch angezeigt, weil die vorgesehene Weiterführung der Pensenerhöhung den Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufen I und II ihrerseits 3 bis 4% der Arbeitsressourcen für die Schulorganisation und -entwicklung innerhalb des Berufsauftrags als Ausgleich für die zu leistende Mehrarbeit für den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung entzieht.

Der Entscheid des Regierungsrats, über die Aufhebung der Unterrichts- bzw. Altersentlastung im Bildungsbereich eine Kostenreduktion anzustreben, ist mit Bedacht gefallen. Der Landrat und der Regierungsrat sind gemäss § 6 des Gesetzes vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons ([SGS 150](#), Personalgesetz) bei ihrem Wirken zu einer einheitlichen Personalpolitik verpflichtet und die Direktionen und Dienststellen der kantonalen Verwaltung müssen als Arbeitgeber einheitliche personalrechtliche Anstellungsbedingungen einhalten und wo nötig durchsetzen. Das gilt auch für die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. Für den Regierungsrat ist es daher folgerichtig, die Kostenreduktion mit der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen, die es in einer vergleichbaren Form bei den übrigen Staatsangestellten nicht gibt, zu verbinden. Bestärkt sieht sich der Regierungsrat in seiner Haltung dadurch, dass die Lehrerinnen und Lehrer neben der Unterrichtsentlastung auch die allgemeine Altersentlastung beziehen. Gemäss § 6 Absatz 2 des Personaldekrets erhöht sich wie bei den übrigen Mitarbeitenden auch für die Lehrerinnen und Lehrer der Ferienanspruch, im Kalenderjahr, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird, von 25 auf 27 Arbeitstage und im Kalenderjahr, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, auf 30 Arbeitstage.

Der Regierungsrat sieht ausserdem davon ab, auf das Anliegen der Verbände und der AKK einzugehen und für diejenigen Lehrpersonen, die gemäss § 5a des Personaldekrets vor dem 1. August 2017 eine altersbedingte Unterrichtsentlastung beziehen, eine Übergangslösung anzubieten. Bei der Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung handelt es sich um einen personalpolitischen Grundsatzentscheid, womit der Landrat festlegen kann, dass ab Schuljahr 2017/18 alle Lehrpersonen verpflichtet sein werden, bei einer 100%-Anstellung bis zur Pensionierung Unterricht im Umfang der gesetzlich geregelten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zu erteilen und ihnen

keine altersabhängige Unterrichtsentlastung im Sinne einer besonderen und zusätzlichen Altersentlastung mehr gewährt wird. Gegen eine Übergangslösung spricht auch der Umstand, dass sie während einer langen Zeitperiode (bis zu 9 Jahren) die älteren Lehrerinnen und Lehrer ungleich behandeln würde, ohne dass es dafür einen zwingenden Grund gibt. Ausserdem folgen eine Übergangslösung und die Erhöhung des Schulpools mit einem Teil der bisherigen Mittel für die altersabhängige Unterrichtsentlastung verschiedenen Steuerungsregelungen (nach Altersgruppen Lehrpersonen versus Anzahl Klassen), so dass sie sich in der Praxis nicht gleichzeitig vollziehen lassen. Schliesslich läuft eine langjährige Übergangslösung der Absicht des Regierungsrates zuwider, durch die Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen angesichts der unverändert angespannten Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft möglichst zügig zur strukturellen und nachhaltigen Kostenentlastung beizutragen.

Nicht eingetreten ist der Regierungsrat auf den Alternativvorschlag der Verbände und der AKK, die bestehende Unterrichtsentlastung für ältere Lehrpersonen beizubehalten und die angestrebte strukturelle und nachhaltige Kostenreduktion an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II über einen Abbau der Bildungsangebote (z.B. eine Lektionenkürzung in den Stundentafeln) zu erreichen. Im Zusammenhang mit der dem Landrat beantragten Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung würde eine solche Vorgehensweise dem im Personalgesetz verankerten Grundsatz der einheitlichen Personalpolitik zuwiderlaufen, so dass eine Aufrechterhaltung der bisherigen Unterrichtsentlastung für ältere Lehrpersonen durch einen Abbau des Bildungsangebots keinesfalls in Frage kommen kann.

#### 9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gem. beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 08. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Anton Lauber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

#### **Anhang:**

Modellrechnung

#### **Beilagen:**

1. Entwurf Landratsbeschluss betreffend Änderung von § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)
2. Entwurf Änderung § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret)
3. Synopse Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1, GS 33.1248)\_Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen
4. Synopse Änderung der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005 (SGS 646.40, GS 35.0491)\_Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen; Entwurf zur Kenntnis
5. Synopse Änderung der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11, GS 35.0478)\_Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen; Entwurf zur Kenntnis



## Anhang: Modellrechnung Umwidmung eines Teils der wegfallenden Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen zugunsten des Schulpools

### a) Umwidmung eines Teils der bisherigen Aufwendungen für die Altersentlastung zugunsten des Schulpools

Dauer Bildungs- stufen	Aufwen- dungen Alters- entlastung in CHF	Anzahl Klassen	Zusatzbetrag Schulpool pro Klasse		Zusatzbetrag Schulpool pro Jahr indexiert auf 105.7% +20% Sozb. in CHF	Rückbehalt für Schulpool von den Aufwendungen Altersentlastung im Jahr in %
			indexiert auf 100.0% ohne Sozb. in CHF	indexiert auf 105.7% +20% Sozb. in CHF		
Schuljahre	2015	2015	2005	2015	2015	2015
8	828'006	1152	189	240	276'002	33.3%
8	828'006	1152	190	241	277'627	33.5%
<b>Zusatzbetrag auf 10 gerundet</b>						
<b>Sekundarstufen I und II</b>						
Datenbasis	2014	2014	2005	2014	2014	2014
Sekundarstufe I	1'524'000	569	704	893	508'000	33.3%
Sekundarstufe II						
Vollzeitschulen		254	772	979	248'756	
duale Berufsfachschulen		352	257	326	114'911	
Summe	1'091'000				363'667	33.3%
<b>Zusatzbeträge auf 50er und 100er gerundet</b>						
Sekundarstufe I	1'524'000	433	700	888	384'452	25.2%
Sekundarstufe II						
Vollzeitschulen		254	750	951	241'630	
daule Berufsfachschulen		352	250	317	111'619	
Summe	1'091'000				353'249	32.4%

### b) Einsparpotenzial und Rückbehalt Schulpool bei 8-jähriger Primarstufe und 3-jähriger Sekundarstufe I

	Altersentlastung		Rückbehalt		Einsparpotenzial	
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %
Gemeinden	828'006	100%	277'627	34%	550'379	66%
Kanton	2'615'000	100%	737'701	28%	1'877'299	72%
Gemeinden und Kanton	3'443'006	100%	1'015'329	29%	2'427'677	71%

Damit die Schulen gemäss § 9 Absätze 4 und 5 der VO Schulvergütungen die Schulpoolbeträge pro Klasse in Entlastungslektionen umwandeln können, sind die aus dem Rückbehalt resultierenden Zusatzbeträge für den Schulpool in der Modellrechnung auf 105,7% indexiert (= angelau-fene Teuerung seit 2005) sowie der angepasste Wert um 20% für die Sozialbeiträge (= Sozb.) erhöht.

## Landratsbeschluss

**über die Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool**

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen wird gemäss Beilage betreffend die Änderung von § 5a des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (SGS 150.1, Personaldekret) aufgehoben.
2. Er nimmt Kenntnis davon, dass von den wegfallenden Mitteln für die bisherige altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen rund CHF 1 Mio. pro Jahr für die Erhöhung des Schulpools an den Volksschulen und den Schulen der Sekundarstufe II zurückbehalten werden.
3. Er nimmt Kenntnis davon, dass unter Berücksichtigung des Rückhalts eine jährlich wiederkehrende Kostenreduktion von rund CHF 2,4 Mio. ab Schuljahr 2017/18 resultiert. Davon entfallen CHF 0,55 Mio. auf die Gemeinden für die Primarstufe und CHF 1,88 Mio. auf den Kanton für die Sekundarstufen I und II.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

**Dekret  
zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Änderung vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

**I.**

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

**§ 5a**

*Aufgehoben.*

**II. Fremdänderungen**

Keine.

**III. Fremdaufhebungen**

Keine.

**IV.**

Diese Änderung tritt auf 1. August 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Franz Meyer

der Landschreiber: Peter Vetter

# Synopse Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1, GS 33.1248) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen

Entwurf vom 15. Oktober 2015

Personaldekret (Stand 1. August 2015)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
	<b>I</b>	
<p><b>§ 5a Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen</b></p> <p><sup>1</sup> Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentlastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentlastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.</p> <p><sup>4</sup> Die Unterrichtsentlastung ist mit der Übernahme zusätzlicher Unterrichtsstunden nicht vereinbar.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.</p>	<p><b>§ 5a aufgehoben</b></p>	<p>Die bisherige altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen nach Vollendung des 55. Altersjahres wird auf Ende Schuljahr 2016/17 aufgehoben. § 5a wird daher mit Wirksamkeit ab 1. August 2017 ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Aufhebung der bisherigen Unterrichtsentlastung bezweckt, einen strukturellen und nachhaltigen Beitrag zur Kostenreduktion des basellandschaftlichen Bildungswesens zu leisten. Rund 1 Mio. CHF pro Jahr der Aufwendungen für die altersabhängige Unterrichtsentlastung an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II sollen mit der entsprechenden Verordnungsrevision dazu verwendet werden, die Beiträge des Schulträgers an den Schulpool gemäss § 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11; GS 35.0478) zu erhöhen, rund 2,4 Mio. CHF werden eingespart.</p>
	<b>II</b>	

**Synopse Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (SGS 150.1, GS 33.1248) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen**

Entwurf vom 15. Oktober 2015

Personaldekret (Stand 1. August 2015)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
	Die Änderung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.	

**Synopse Änderung der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005(SGS 646.40, GS 35.0491) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen**

Entwurf 15. Oktober 2015

VO Berufsauftrag (Stand 1. August 2013)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
	I	
<p><b>§ 2 Berufsauftrag, Bereiche</b></p> <p><sup>1</sup> Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Unterrichten (Bereich A);</li> <li>b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);</li> <li>c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);</li> <li>d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),</li> <li>e. Weiterbildung (Bereich E).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Vollpensum (Pflichtstunden) der einzelnen Schulstufen und -arten wird im Personaldekret vom 8. Juni 2000 geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bereiche A und B umfassen 85 Prozent der Jahresarbeitszeit. Abweichungen sind in begründeten Fällen aufgrund einer Vereinbarung zwischen Schulleitung und Lehrperson möglich.</p> <p><sup>4</sup> Die Bereiche C, D und E umfassen 15 Prozent der Jahresarbeitszeit. Die Aufteilung wird individuell zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart, jedoch sind mindestens 2 Prozent für die Weiterbildung zu reservieren.</p>	<p><b>§ 2 Absatz 6</b></p>	<p>Teilrevision</p>

**Synopse Änderung der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen vom 15. März 2005(SGS 646.40, GS 35.0491) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen**

Entwurf 15. Oktober 2015

VO Berufsauftrag (Stand 1. August 2013)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
<p><sup>5</sup> Der Bereich C umfasst unter anderem die Teilnahme an Konferenzen, Konventen, Fachschafts-sitzungen, Behördensitzungen, Absprachen mit anderen Lehrpersonen, Gemeinschaftsanlässen, Schulentwicklung und Evaluation.</p> <p><sup>6</sup> Lehrpersonen, welche die Altersentlastung beziehen, leisten den Anteil der Jahresarbeitszeit, den sie nicht in den Bereichen A und B erbringen, insbesondere in den Bereichen C und D.</p> <p><sup>7</sup> Bei einem Unterrichtsausfall infolge Urlaub, Krankheit etc. von mehr als einer Woche wird neben den Bereichen A und B, die Jahresarbeitszeit auch in den Bereichen C, D und E gekürzt.</p>	<p><sup>6</sup> <i>aufgehoben</i></p>	<p><u>Absatz 6:</u> Der Landratsbeschluss vom XX. Monat XXXX (LRV Nr. XXXX-XX(X), die altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen bzw. den § 5a (Unterrichtsentlastung) im Personaldekret aufzuheben, hat zur Folge, dass Absatz 6 ersatzlos gestrichen wird.</p>
	<p><b>II</b></p>	
	<p>Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.</p>	

# Synopse Änderung der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11, GS 35.0478) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen

Entwurf vom 15. Oktober 2015

VO Schulvergütungen (Stand 1. August 2015)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
<p><b>§ 9 Schulpool, Grösse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulträger leisten den Schulen für Tätigkeiten, die zusätzlich zur Unterrichtserteilung erbracht werden, die folgenden Beiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt 500 Fr. für jede Klasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt:</p> <p>a. Sockel 5'000 Fr. ;</p> <p>b. 700 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I;</p> <p>c. 900 Fr. pro Klasse für Sekundarstufe II.</p> <p><sup>4</sup> Die Vergütungen können in Entlastungslektionen umgerechnet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die jährlichen Entlastungslektionen werden wie folgt angerechnet :</p> <p>a. für die Primarschule 3'600 Fr.;</p> <p>b. für die Sekundarstufe I 4'500 Fr.;</p> <p>c. für die Sekundarstufe II 5'900 Fr.</p>	<p><b>§ 9 Absätze 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> Die Vergütung für die Kindergärten und Primarschulen beträgt <i>690</i> Fr. für jede Klasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Vergütung für die Sekundarstufe I und II beträgt:</p> <p>a. Sockel 5'000 Fr.;</p> <p>b. <i>1'400</i> Fr. pro Klasse für Sekundarstufe I;</p> <p>c. <i>1'650</i> Fr. pro Klasse <i>für Vollzeitschulen an der Sekundarstufe II;</i></p> <p>d. <i>1'150</i> Fr. pro Klasse für duale Berufsfachschulen der Sekundarstufe II.</p>	<p>Teilrevision</p> <p><u>Absätze 2 und 3:</u></p> <p>Die im Personaldekret im bisherigen § 5a des Personaldekrets geregelte altersabhängige Unterrichtsentlastung für Lehrpersonen wurde mit Wirkung ab 1. August 2017 vom Landrat am XX. Monat XXXX (LRV Nr. 2015-XX(X) aufgehoben. Ein Teil der dafür aufgebrauchten Mittel verbleibt im Bildungssystem und wird als Zusatzressource für Aufgaben der lokalen Schulorganisation und Schulentwicklung im Auftrag der Schulleitung und / oder des Schulrates den Schulen durch die Aufstockung des Schulpools zur Verfügung gestellt. Erhöht werden die Beiträge pro Klasse, nicht verändert wird der Sockelbeitrag für die Schulen der Sekundarstufen I und II.</p> <p>Auf der Sekundarstufe II wird neu zwischen der Vergütung für Vollzeit- und duale Berufsfachschulen unterschieden. Insgesamt unterrichten an den dualen Berufsfachschulen bedeutend mehr Lehrpersonen mit einem Teilpensum, so dass davon abgesehen wird, den Rückbehalt eines Teils der bisher für die altersabhängige Unterrichtsentlastung verwendeten Mittel gleichmässig unter allen Schularten der</p>



# Synopse Änderung der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005 (SGS 156.11, GS 35.0478) \_ Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentslastung für Lehrpersonen

Entwurf vom 15. Oktober 2015

VO Schulvergütungen (Stand 1. August 2015)	Entwurf Änderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
<p><sup>6</sup> Für präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen erhält jede Schule der Primarschulstufe, der Sekundarstufe I und II folgende Beträge:</p> <p>a. bis zu 9 Klassen einen Sockelbetrag von 1'000 Fr., ab 10 Klassen einen Sockelbetrag von 2'000 Fr.;</p> <p>b. pro Klasse den Betrag von 300 Fr.</p>		<p>Sekundarstufe II aufzuteilen. Dies würde die Vollzeitschulen stark benachteiligen und die dualen Berufsfachschulen über Gebühr begünstigen.</p> <p>Die genaue Herleitung der neuen Vergütungsbeträge pro Klasse für die Kindergärten und Primarschulen (Primarstufe) sowie die Sekundarstufen I und II ist der LRV 2015-XX(X) zur „Änderung des Personaldekretes betreffend Aufhebung der altersabhängigen Unterrichtsentslastung für Lehrpersonen ab Schuljahr 2017/18 und Rückbehalt eines Teils der Mittel für den Schulpool“ zu entnehmen.</p>
	<b>II</b>	
	Die Änderung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft.	